



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 306-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.400

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mühlemann (Grasswil, BDP) (Sprecher/in)
Leuenberger (Bannwil, SVP)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 618/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen muss kompensiert werden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Öko-Flächen, Biotope, durch Ausscheidung von Gewässerräumen oder durch andere Nutzungen ist mindestens im gleichen Umfang durch entsprechende Aufwertungsmassnahmen zu kompensieren.
2. Der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Überbauung, Strassenbau oder andere bauliche Nutzungen ist zu kompensieren.
3. Der Ersatz von landwirtschaftlichen Nutzflächen muss quantitativ oder qualitativ durch Bodenaufwertung gemäss Artikel 8a BauG erfolgen.

Begründung:

In vielen Gemeinden des Kantons werden immer mehr neue Öko-Flächen mit Biotopen und Naturschutzgebieten, aber auch Hoch- und Tiefbauten erstellt. Dadurch werden meistens wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht. Ebenfalls werden bei der Ausscheidung von Gewässerräumen zum Teil landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht. Obwohl das beanspruchte Land meistens als Fruchtfolgeflächen eingezont bleibt, steht es zur Produktion von Lebensmitteln nicht mehr zur Verfügung. Gemäss Artikel 104a der Bundesverfassung («Ernährungssicherheit») und Artikel 8a des kantonalen Baugesetzes («Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist zu schonen.») müssen landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten bleiben und geschont werden. Die Bundesverfassung und das kantonale Baugesetz sind bei Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit den Motionären und der Motionärin einig, dass der Verlust von landwirtschaftlichem Kulturland auch im Kanton Bern eine Realität ist, auch wenn sich die negative Entwicklung seit Mitte der 1990er Jahre leicht abgeschwächt hat und der Verlust an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Kanton Bern unter dem schweizerischen Mittel liegt. Tatsache ist, dass der Druck auf unüberbautes Land am Siedlungsrand an zentralen Lagen im Mittelland – und damit insbesondere auf die bestehenden Fruchtfolgeflächen (FFF) – gross ist und angesichts der zunehmend knappen Baulandreserven bei gleichzeitig wachsender Bevölkerungszahl in den nächsten Jahren weiter steigen dürfte. Um die sich abzeichnende Entwicklung besser steuern zu können und dem ungebremsen Verbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen Einhalt zu gebieten, hat der bernische Gesetzgeber mit der 2016 beschlossenen Änderung der Baugesetzgebung strenge Bestimmungen zum Schutz des Kulturlands, namentlich der FFF, erlassen. Die betreffenden Bestimmungen im Baugesetz und in der Bauverordnung wurden im Rahmen des Gegenvorschlags zur sog. Kulturland-Initiative erlassen und gelten seit dem 1. April 2017. Auch die Kulturland-Initiative wollte das gesamte landwirtschaftlich nutzbare Kulturland erhalten und verlangte eine sehr weitreichende Kompensationspflicht, was aus Sicht des Regierungsrats die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung im Kanton praktisch zum Erliegen gebracht hätte. Im Hinblick auf einen wirksamen und verträglichen Kulturlandschutz hat sich der bernische Gesetzgeber deshalb für eine Regelung entschieden, die darauf abzielt, die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu schonen, während die FFF, als landwirtschaftlich wertvollste Böden, weitestgehend erhalten werden sollen. Sowohl für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch von FFF gelten demnach erhöhte – im schweizweiten Vergleich strenge – Voraussetzungen. Die Kompensationspflicht gilt aber ausschliesslich für FFF, zumal der Bund (in der Raumplanungsgesetzgebung und mit dem Bundessachplan FFF) einen strengen Schutz aller FFF vorgibt sowie den Erhalt eines Mindestumfangs an FFF verbindlich vorschreibt. Müssten neben den FFF auch die übrigen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen kompensiert werden, stünden über kurz oder lang keine frei verfügbaren Flächen mehr zur Verfügung, die etwa für wichtige Infrastrukturbauten genutzt werden könnten. Eine umfassende Kompensationspflicht liesse sich somit schon rein praktisch nicht umsetzen. Der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen kann auch nicht ohne weiteres durch Bodenaufwertungen von degradierten Böden kompensiert werden, vielmehr würde die Schaffung von Kulturland eine Neuzuweisung bzw. Entwidmung von bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen bedingen.

Der Regierungsrat misst dem Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlandes und insbesondere dem Erhalt des bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestumfangs an FFF einen hohen Stellenwert bei. Er erachtet die geltende gesetzliche Regelung des Kulturlandschutzes im Baugesetz (Art. 8a ff. sowie Art. 54 und 64) und in der Bauverordnung (Art. 11a ff.) zusammen mit den einschlägigen Vorgaben im kantonalen Richtplan (Massnahmen A_01, A_05, A_06, A_07) jedoch als wirksam, ausgewogen und verträglich. Aus Sicht des Regierungsrats besteht weder Anlass noch Notwendigkeit für eine Ausdehnung der Kompensationspflicht auf landwirtschaftliche Nutzflächen ohne FFF-Qualität. Die mit der vorliegenden Motion verlangte Einführung einer Kompensationspflicht für landwirtschaftliche Nutzflächen würde nicht nur zu einer – auch im schweizweiten Vergleich - unverhältnismässigen Verschärfung führen, sondern wäre angesichts des beschränkten Angebots an potenziellen Kompensationsflächen letztlich auch praktisch nicht umsetzbar. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat